

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Anlagenrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Beilagen
BLW2-BA-0815/004 --
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhbl@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhbl
Telefon: 02742/9005-239 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005	Durchwahl	Datum
	Fink Alfred	23241		28.05.2026

Betrifft
ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB; Kfz-
Werkstätte, Änderung der Betriebsanlage, Leiterkoje + PKW-Abstellplätze; Errichtung und
Betrieb; Politische Gemeinde: Bruck an der Leitha, KG: Bruck an der Leitha; **Anzeigever-
fahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Der ÖSTERREICHISCHE AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB hat die
Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage im
Standort 2460 Bruck an der Leitha, Eco Plus Park 1. Straße 1, Grundstück Nr. 4190/3, KG
Bruck an der Leitha, durch folgendes Vorhaben, dass das Emissionsverhalten zu den
Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, angezeigt:

"Einbau einer Leiterkoje sowie Herstellung von 5 zusätzlichen PKW-Stellplätzen".

Über die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO
1994 findet gem. §§ 40 bis 44 AVG 1991 eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 10. Juni 2026, statt.

**Treffpunkt: 10.30 Uhr an Ort und Stelle (2460 Bruck an der Leitha, Eco Plus
Park 1. Straße 1).**

Hinweis

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Nachbarn nur Parteienstellung bezüg-
lich der Wahl des Anzeigeverfahrens für die Änderung der Betriebsanlage zukommt und
die Wahl des Verfahrens einziger Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist.

Bitte beachten Sie

Sie haben als Beteiligter die Möglichkeit unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildauswei-
ses als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persön-
lich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten und eigenbe-
rechtigten Bevollmächtigten, welcher sich mit einer auf Namen oder Firma lautenden
schriftlichen Vollmacht ausweisen können muss, zu entsenden.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragstellerin** ist ein Erscheinen zur Verhandlung nicht erforderlich.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen bezüglich der Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Die Projektunterlagen liegen **bis Dienstag, den 09. Juni 2026**, zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsgrundlagen

§ 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Erght an:

2. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.**

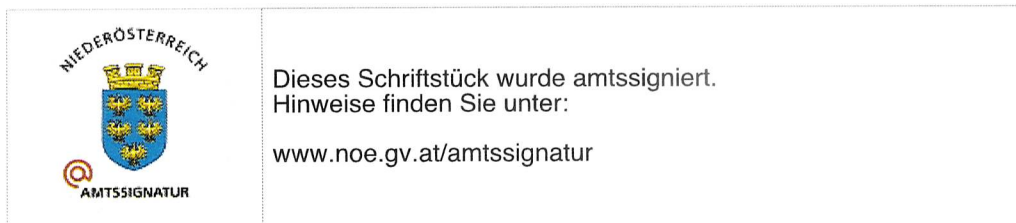
1. ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB,
Baumgasse 129, 1030 Wien

mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.

3. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für
- Bautechnik (DI Erhard Klik)
- Maschinenbautechnik (Ing. Heinz Tischler)
4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
unter Anschluss der Projektunterlagen in digitaler Form
5. Freiwillige Feuerwehr Bruck/Leitha, Florianistrasse 122, 2460 Bruck an der Leitha
6. Raiffeisen-Lagerhaus GmbH, Lagerhausstraße 3, 2460 Bruck an der Leitha
als Nachbar zur Kenntnis
7. Volvo Group Austria GmbH, z.H. Frau Iovan, Eco-Plus-Park 1. Straße 4, 2460 Bruck
an der Leitha
als Nachbar zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. T i r o c h



Stadtgemeinde Bruck an der Leitha

Gemäß Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha wird diese Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (BLW2-BA-0815/004) an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha am 03.06.2026 angeschlagen und am 10.06.2026 abgenommen.

Bruck an der Leitha, 03.06.2026

Der Bürgermeister

Gerhard Weil

